

# Evangelische Verantwortung

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU

## Aktive Euthanasie und Beihilfe zur Selbsttötung: Ein Menschenrecht?

Weltanschauliche Hintergründe  
der Diskussion und ihre christ-  
lich-ethische Beurteilung

Prof. Dr. Ulrich Eibach:



„Über ‚aktive Euthanasie‘ wird fast überall in der westlichen Welt kontrovers diskutiert.“

### I.

Im Folgenden soll es um die weltanschaulichen Hintergründe und ihre christliche Beurteilung zum Thema aktive Sterbehilfe gehen. Obwohl ich seit 25 Jahren mit Teilen

meiner Tätigkeit Krankenhauspfarrer und Klinikpfarrer im Universitätsklinikum bin, möchte ich meine Ausführungen auf die theoretischen Grundlagen konzentrieren. Nach einem Vortrag vor etwa einem halben Jahr spricht mich eine niederländische Krankenschwester an, die in Deutschland ein Altenpflegeheim leitet. Sie berichtet, dass ihr Vater vor ungefähr einem Jahr in Holland infolge aktiver Sterbehilfe gestorben sei, er sei krebskrank gewesen, habe in der letzten Zeit stark abgenommen, habe keine Schmerzen, wohl aber Angst gehabt, die verbleibende Lebenszeit könne unwürdig werden. Er bat den Hausarzt um aktive Sterbehilfe, dieser habe der Bitte entsprochen. Die Familie, auch sie, habe sich am Krankenbett versammelt. Der Hausarzt kam, gab dem Vater ein Zäpfchen, das ihn langsam bewusstlos werden ließ, nach 7 Stunden kam der Arzt wieder und setzte eine tödliche Spritze. Die Frau sagte, dass das Erlebte sie noch sehr beschäftige, sie habe den Schritt nicht für richtig gehalten, wörtlich aber: „Ich hatte doch nicht das Recht, meinen Vater davon abzuhalten, es ist doch sein eigenes Leben und seine freie Entscheidung gewesen.“

Im weiteren Gespräch stellte sich heraus, dass sie die Frage bewegte, ob nicht viele Bewohner des Heims, das sie leitete, in einem viel schlimmeren Zustand als ihr Vater waren und ob deren Leben nicht „unwürdig“ sei. Würden auch sie sterben wollen, wenn man ihnen die Möglichkeit „aktiver Euthanasie“ er-

### Themen:

Editorial	3
Der aktuelle Kommentar	9
Menschenrechte	11
Evangelisches Leserforum	15
Aus unserer Arbeit	17

„Das Tabu der ‚aktiven Euthanasie‘ erscheint als ein letztes, religiös begründetes Bollwerk gegenüber einer Lebenseinstellung, die für das ‚autonome‘ Individuum die uneingeschränkte Verfügung über das eigene Leben postuliert.“

öffnete? Auf meine Frage hin, wann denn ein Menschenleben „unwürdig“ sei, sagte sie, dass das in Holland jeder selbst entscheiden müsse. Ich wies darauf hin, dass in den Niederlanden der Schritt zur gesetzlichen Billigung der aktiven Lebensbeendigung seit den 1970er Jahren durch eine intensive gesellschaftliche Diskussion vorbereitet wurde, dass die Bevölkerung diese Lösung überwiegend für einen wünschenswerten Weg erachtet habe und Ärzte dieses Vorgehen auch bejahten und praktizierten und dass aktive Euthanasie dann letztlich als gesetzlich mehr oder weniger erlaubt wurde. Deshalb sei es fast selbstverständlich, dass sich schwerkranke Menschen in ihrem Krankheitsprozess irgendwann sehr aktiv und bewusst mit der Möglichkeit auseinandersetzen und sich fragen: „Warum eigentlich nicht? Warum nicht einem möglicherweise ‘unwürdigen’ Leben und Sterben durch eine Tötung zuvorkommen?“ Irgendwann werde die Beschäftigung mit dieser Möglichkeit – wie auch bei Suizidanten – dann zum Entschluss des Kranken und – da es ja angeblich der „freie Entschluss“ eines jeden Einzelnen sei, werde er dann auch von den anderen gebilligt.

*„Auf meine Frage hin, wann denn ein Menschenleben ‚unwürdig‘ sei, sagte sie, dass das in Holland jeder selbst entscheiden müsse.“*

Auf die Frage, die ich ihr stellte, was denn wäre, wenn dieser Weg nicht in einer derartigen Weise richtig eröffnet worden wäre, wenn ihr Vater rechtlich nicht die Wahl zwischen einer palliativmedizinischen Versorgung und aktiven Euthanasie gehabt hätte, antwortete die Frau: „Dann hätte mein Vater irgendwie sein Leben anders beendet, vielleicht wäre es überhaupt nicht so schlimm geworden, wie er dachte. Bei uns im Heim müssen die Leute ja auch damit klar kommen.“

Das Gespräch ließ die entscheidenden weltanschaulichen und ethischen Fragen aufscheinen, um die es in der Diskussion um aktive Sterbehilfe geht.

1. Der Mensch soll die Freiheit haben, die Art und den Zeitpunkt seines Todes selbst zu bestimmen.
2. Es gibt ein „menschenunwürdiges“ Leben, das man durch Selbsttötung oder auch durch „Tötung auf Verlangen“ besser beenden soll.

An den Befragungen, die in den Niederlanden durchgeführt wurden, ist auffallend, in welchem hohem Maße Euthanasie als „Vorsorgemaßnahme“ durchgeführt wird, um eine mögliche „Entwürdigung“ und mögliches „schweres Leiden“ zu vermeiden.

## II.

Über „aktive Euthanasie“ wird fast überall in der westlichen Welt kontrovers diskutiert. Die Gründe dafür sind einmal in den gesteigerten Möglichkeiten der Medizin, Leben zu erhalten, zu sehen und insbesondere in der zunehmenden Zahl schwerstpflegebedürftiger alter Menschen. Aber diese Entwicklungen in der Medizin allein erklären die gegenwärtige Diskussion nicht. Denn wir haben heute viel mehr Möglichkeiten der Schmerzbekämpfung als in früheren Zeiten. Gelegentlich wird es so dargestellt, als ob der Mensch heute unter dem Folterinstrument Medizin leiden würde. Das ist natürlich barer Unsinn, auch früher schon sind die Menschen an Diabetes erkrankt, haben abgefaltete Beine oder Krebs gehabt und wurden ohne Narkotika amputiert. Das ist wohl eine arg verzerrte Darstellung.

Der zweite, wesentliche Grund ist der Wandel der Lebens- und Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft seit den 1960er Jahren, dessen entscheidendes Kennzeichen eine rapide Säkularisierung ist. Das Tabu der „aktiven Euthanasie“ erscheint als ein letztes, religiös begründetes Bollwerk gegenüber einer Lebenseinstellung, die für das „autonome“ Individuum die uneingeschränkte Verfügung über das eigene Leben postuliert. Damit verbunden ist die Vorstellung, dass das Leben durchgehend nach menschlichen Wünschen planbar sein sollte.

Die Folge ist, dass man nicht mehr bereit ist, ein schweres Lebensgeschick als „Verhängnis“ anzunehmen, wenn man dieses Geschick doch durch eine „erlösende Tat“ beenden kann. Dementsprechend ist auch in Deutschland die Zustimmung zur „aktiven Euthanasie“ bei „Gesunden“ seit 1973 jedes Jahr um fast 1 % angestiegen, von 50 % im Jahr 1973 auf 81 % im Jahr 2000.

Schon 1967 schrieb der amerikanische Ethiker Joseph Fletcher: „Die Kontrolle des Sterbens (gemeint ist der selbstbestimmte Todeszeitpunkt, U.E.) ist wie die Geburtenkontrolle eine Angelegenheit menschlicher Würde. Ohne sie wird der Mensch zur Marionette der Natur“, und das sei des Menschen unwürdig. Damit sind die zwei Punkte genannt, die für die theologisch-ethische Beurteilung der aktiven Euthanasie entscheidend sind:

1. das Verständnis von der Autonomie des Menschen, die ein uneingeschränktes Selbstverfügungsrecht über das eigene Leben postuliert, und

# Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Sie auch im neuen Jahr wieder begrüßen zu dürfen. Für den Evangelischen Arbeitskreis wird das Jahr 2004 ein besonderes Jahr: Es steht ganz im Zeichen von Hermann Ehlers, des Begründers unseres Evangelischen Arbeitskreises, dessen 100. Geburtstages und 50. Todestages wir gedenken wollen.

So wird das Motto unserer 41. Bundestagung am 25. und 26. Juni in Hannover „Evangelische Verantwortung“ lauten und in einem Festakt zu Ehren von Hermann Ehlers seinen Höhepunkt finden. Des Weiteren planen wir eine gemeinsame Veranstaltung mit der Oldenburgischen Landeskirche am 1./2. Oktober. Diese Veranstaltungen wollen aber nicht bloß historische Rückschau sein, sondern auch die bleibende Bedeutung dieses großen Politikers und evangelischen Christen in Erinnerung rufen.

Neben diesem Ausblick möchte ich an dieser Stelle auch die Gelegenheit nutzen, einen Blick zurück zu werfen. Der Spendenaufwurf in der Weihnachtsausgabe der „Evangelischen Verantwortung“ hat seine Wirkung nicht verfehlt: Bei den vielen Spendern und Spenderinnen möchte ich mich auch im Namen des Bundesvorstandes recht herzlich für ihre großzügigen Zuwendungen bedanken.

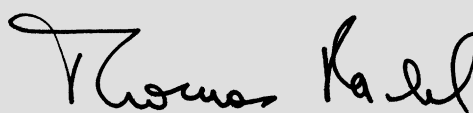
Leider war der Jahresbeginn nicht allenthalben erfreulich. Für Aufsehen sorgte wieder einmal der „Anatomiekünstler“ Gunther von Hagens mit seiner Ausstellung „Körperwelten“. Dass es der Heidelberger Anatom geschickt versteht, die heimliche Faszination des Grauens für seine Zwecke zu vermarkten, ist bekannt. Nun verdichten sich jedoch die Beweise, dass er offensichtlich selbst nicht davor zurückschreckt, sich Opfern von Hinrichtungen zu bedienen und in seiner Ausstellung zu präsentieren. Nicht die Darstellung des Themas „Tod“ ist der eigentliche Tabubruch, sondern das zur Schaustellen präparierter Leichenteile zum Zwecke einer „Eventfolklore“, bei der den Betrachtern suggeriert werden soll, dass eine „Verewigung“ mit wissenschaftlichen Mitteln möglich sei. Hinter dem Vorwand einer volksbildnerischen „Aufklärung“, die sich gerne der Philanthropie, der Liebe zu den Menschen rühmt, verbirgt sich in Wahrheit jedoch eine menschenverach-

tende Haltung, bei der den ausgestellten Menschen ihre Würde genommen wird, indem sie zu bloßen Objekten einer kommerziellen Veranstaltung degradiert werden. Die Art, wie Menschen mit ihren Toten umgehen, gibt auch immer Aufschluss über ihre Vorstellungen, die sie von der Zeit nach dem Tod haben. Für uns Christen bleibt festzuhalten, dass alles Leben begrenzt ist und der Hoffnung auf Erlösung bedarf. Kein noch so hoch entwickeltes technisches Verfahren, das den Menschen scheinbare „Unsterblichkeit“ verleiht, kann hierfür Ersatz sein.

Auch das Thema Wehrdienst hat uns im Januar beschäftigt. Die Regierungskommission „Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst“ stellte Mitte des Monats ihren Bericht vor, nach dem für den Fall der Abschaffung der Wehrpflicht der Zivildienst durch einen neuen Freiwilligendienst ersetzt werden soll. Nicht nur, dass die Abschaffung der Wehrpflicht zu unübersehbaren Folgen für die innere Sicherheit führen würde, vor allem brächte die Aufgabe des Zivildienstes schwierigste Zustände in Krankenhäusern, Pflegestationen und anderen sozialen Einrichtungen mit sich. Auch ein möglicher Freiwilligendienst wäre hier – wollte man ihn realistisch finanzieren und mit einer ausreichenden Qualitätssicherung versehen – kein adäquater Ersatz für den Zivildienst. Die drohenden humanitären Probleme sind aus der Sicht des Evangelischen Arbeitskreises zu beachten. Aus diesem Grund haben wir uns in einer Pressemitteilung zu diesem Thema für den Erhalt des Zivildienstes ausgesprochen.

Gottes Segen!

Ihr



Thomas Rachel MdB  
(Bundesvorsitzender des EAK der CDU/CSU)



*„Bei den vielen Spendern und Spenderinnen möchte ich mich auch im Namen des Bundesvorstandes recht herzlich für ihre großzügigen Zuwendungen bedanken.“*

2. die Behauptung, es gebe ein Menschenleben, das unwürdig sei und das diese Unwürdigkeit letzten Endes dann eintrete, wenn der Mensch sein Leben nicht mehr selbst bestimmen und gestalten könne.

Die Renaissance und die Aufklärung, insbesondere ihr Vollender Immanuel Kant, haben die Autonomie als den entscheidenden Inhalt der Menschenwürde herausgestellt, allerdings hat Kant unter der Freiheit des Menschen nicht eine empirische Freiheit verstanden, sondern es war ein „Postulat“ der „praktischen Vernunft“, eine transzendente Größe, die man postulieren darf, weil es ohne Freiheit keine Moralität und keine sittliche Weltordnung gibt. Eine entscheidende Wende im Freiheitsverständnis wird vollzogen, wenn Freiheit die Rückbindung an Gott oder nach Kant an das allgemein verpflichtende Sittengesetz verliert und der Mensch in seiner Autonomie nur noch auf sich selbst bezogen gedacht wird, wenn zuletzt die Autonomie dann als eine Qualität, die empirisch feststellbar ist, verstanden wird, als empirische Entscheidungs- und Handlungsautonomie, als Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen, als empirische Qualität, die dann einschließen soll, dass es auch zum Menschsein gehört, sich selbst töten zu dürfen. Zum anderen kann es dann bloß biologisch menschliches Leben geben, das der Menschenwürde entbehrt, weil es noch nicht oder nie oder nicht mehr über eine derartige empirische Autonomie verfügt. Derartiges Leben gilt als „menschenunwürdig“ oder „lebensunwert“. Diese Folgerungen aus dem „Tode Gottes“ hat als erster in konsequenter Weise Friedrich Nietzsche im „Lied vom freien Tod!“ in „Also sprach Zarathustra“ so zugespitzt, dass er sagt: „Stirb zur rechten Zeit!“ Die „faulen Äpfel“ soll man nicht so lange an den Bäumen hängen lassen, bis der Wind sie herabstößt. Man soll die „dumme physiologische Tatsache des naturbedingten Todes“ zu einer Tat der Freiheit werden lassen. „Ich lobe mir den freien Tod, der kommt, weil ich will“ und nicht, weil die „Natur“ oder ein „Gott“ es will. Den Tod soll man sich geben, bevor das Leben zu einem „Dahinvegetieren“ wird. Man postuliert also ein absolutes Verfügungsrecht über das eigene Leben, das man auch an andere delegieren können soll. Begründet werden derartige Tötungswünsche mit einem negativen Werturteil über das Leben, das als „menschenunwürdig“ eingestuft wird. Beide Argumente sind Ausdruck und Folge der Säkularisierung, – mit Nietzsche gesprochen – einerseits dessen, dass der Mensch „Gott getötet“ hat und daher sein eigener Gott und

Schöpfer sein muss, und andererseits dessen, dass dieses irdisch diesseitige Leben kein Jenseits dieses Diesseits kennt und dass es deshalb schwer einsichtig zu machen ist, warum denn ein Mensch bis zum bitteren Ende sein Leben durchstehen soll und man ihn nicht erlösen darf.

Jean Paul hat schon 100 Jahre vor Nietzsche in seinem Roman „Siebenkäs“ diese „gottlose“ Weltsicht, die den „autonomen“ Menschen zum eigenen Gott erhebt, in seiner „Rede des toten Christus vom Weltgebäude herab, dass kein Gott sei“ so ausgedrückt: „Ach, wenn ein jedes Ich sein eigener Vater und Schöpfer ist, warum kann es nicht auch sein eigener Würgeengel sein?“ Aus der Radikalisierung der empirischen Entscheidungs- und Handlungsautonomie zu einem absoluten Verfügungsrecht über das eigene Leben folgt die Gleichsetzung der Autonomie mit der Würde des Menschen und wird dann das Recht auf Selbsttötung bzw. Tötung auf Verlangen gefolgert, durch die einem „autonomielosen“ und daher angeblich „würdelosen“ Menschen vorgebeugt werden kann.

Wenn in erster Linie oder gar nur die empirische Autonomie der Inhalt der Menschenwürde nach Artikel 1.1 des Grundgesetzes ist, wenn die Autonomie das höchste zu schützende Gut ist, dann ist primär sie und nicht das Leben zu schützen. Dann ist auch der Selbsttötungswille immer zu achten und dann ist Leben, das dieser Autonomie entbehrt, ohne Würde, nur biologisches Leben, das des Menschen unwürdig ist und von dem man sich selbst oder mit Hilfe anderer erlösen darf. Wenn man die Menschenwürde mit empirischer Autonomie gleichsetzt, dann widerspricht jede Einschränkung der Wahlmöglichkeiten in der Verfügung über das eigene Leben der Menschenwürde. Daher sind zum Beispiel das Sterben an einem „natürlichen Tod“ und die Selbsttötung sowie die Tötung auf Verlangen gleichrangige und daher auch beide anzubietende Möglichkeiten, sein Leben zu beenden. Das ist das Hauptargument in der niederländischen Diskussion gewesen: Freiheit, die Menschenwürde ausmacht, und die man deshalb anbieten muss. Dies würde besagen, dass es ein Recht auf Selbsttötung gibt und das wenigstens gegen die Beihilfe zur Selbsttötung keine grundsätzlichen Einwände zu erheben sind. Im Grunde aber würde es bedeuten, dass die Tötung auf Verlangen durch fachlich qualifizierte andere Menschen, insbesondere durch Ärzte, rechtlich nicht grundsätzlich verboten sein darf. Wenigstens dann nicht, wenn niemand zu diesem

*„Den Tod soll man sich geben, bevor das Leben zu einem ‚Dahinvegetieren‘ wird. Man postuliert also ein absolutes Verfügungsrecht über das eigene Leben, das man auch an andere delegieren können soll.“*

Schritt gezwungen wird, also von den Ärzten, die das tun oder die anderen, die es tun sollen. Diese Sicht der Freiheit impliziert also, dass ein moralisches Verbot einer Selbsttötung wie auch das rechtliche Verbot einer Tötung auf Verlangen nicht nur einer Einschränkung der persönlichen Freiheit, sondern einer Missachtung der Menschenwürde gleichkommt. Entsprechend folgert der Bonner Verfassungsrechtler Matthias Herdegen in seinem neuen Kommentar zu Artikel 1.1 des Grundgesetzes auch, dass sich aus der Menschenwürde, deren primärer Inhalt die empirische Autonomie ist, das Recht auf uneingeschränkte Verfügung über das eigene Leben ableiten lässt, also das Recht auf Selbsttötung, das logischerweise auch das Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung, wenn nicht gar die Tötung auf Verlangen einschließt, sofern andere diese Tötungshilfe freiwillig vollziehen. Die entscheidende Weichenstellung im Neuverständnis der Menschenwürde ist sicherlich jetzt durch den Kommentar durch Herdegen deutlich geworden. Bei den Diskussionen, die wir beispielsweise in dem Bereich der Stammzellenforschung führen, geht es grundsätzlich um dieses veränderte Verständnis von Menschenwürde.

Nun, wenn ein nicht mehr freiheitliches, durch selbstbestimmte Interessen bestimmtes Leben des Menschen unwürdig ist, dann käme jede Missachtung der Freiheit der Verfügung über das eigene Leben einer Missachtung der Menschenwürde gleich, und dann wäre ein Dasein, das die Autonomie verloren hat, ein pures Dahinvegetieren. Da aber viele Menschen in diesen Zustand hineingeraten, argumentiert man damit, dass dies nicht dem mutmaßlichen Willen eines Menschen entsprechen könne. Im Grunde ergebe sich dann aus diesem Ansatz auch die moralische Pflicht, Menschen durch einen Gnadentod zu erlösen, wenn sie ausdrücklich nicht darum gebeten haben, aber in einen solchen Zustand hineingeraten sind. Denn wenn es derart „mensenunwürdiges Leben“ gibt, dann ist es inkonsequent, einen derartigen Gnadentod nur zu vollziehen, wenn dies den tatsächlich geäußerten Willen der Betroffenen entspricht und wenn Menschen sich im Sterben befinden. Man dürfe, so etwa der australische und im jetzigen Princeton lehrende Bioethiker Peter Singer, der deutsche Rechtsphilosoph Norbert Hoerster und viele andere zugleich davon ausgehen, dass „vernünftig“ und „rational“ denkende Menschen, die nichts Gegenteiliges geäußert haben oder deren eindeutige Lebenseinstellungen dem nicht widersprechen, einer solchen „Erlö-

sung“ von einem „mensenunwürdigen Dasein“ immer zustimmen würden, dass ihr „mutmaßlicher“ Wille diesem rational begründeten allgemeinen Wertvorstellungen entspricht. Da „allgemeine Wertvorstellungen“ aber ein wandelbarer und schwer fassbarer Begriff sind, entsteht die Frage, wer denn die „Definitionshoheit“ darüber hat, was derart allgemeine und einer „rationalen“ Lebensauffassung entsprechende allgemeine Wertvorstellungen sind.

Die juristische Konstruktion des „mutmaßlichen Willens“, mit der Juristen die Autonomie des Menschen als oberstes zu achtendes Gut festhalten wollen, öffnet die Türen zu weitergehenden Erwägungen, denn welcher Mensch möchte z. B. im Zustand fortgeschrittener Alzheimer-Demenz leben? Soll dann das rationale Urteil der Mehrheit der aufgeklärten Allgemeinheit festlegen, ab wann es sich im Verlauf einer solchen Krankheit um „lebensunwertes Leben“ handelt? Etwa, wenn der Mensch keine zusammenhängenden Sätze mehr sprechen kann, sich nicht mehr äußern kann, so dass man ihn versteht, oder schon früher, oder noch später? Wann sollte der Punkt im Verlauf eines Krankheitsprozesses sein, wo dies ein „lebensunwertes Leben“ ist, von dem man einen Menschen erlösen soll? Ist erst einmal die entscheidende Weichenstellung in der Gesellschaft vollzogen, dass es ein „mensenunwürdiges Leben“ gibt, so liegt dieser Schritt nah. Dass damit die Türen zur Vernichtung „lebensunwürdigen Lebens“ geöffnet sind, ist unübersehbar. Zuerst entscheidet der Betroffene selbst, wann sein Leben nicht mehr lebenswert ist, dann entscheiden andere nach seinem „mutmaßlichen“ Willen, der meist der „gemutmaßte“ Wille der anderen ist, die darüber entscheiden müssen. Dann entscheidet die „Allgemeinheit“ nach Kriterien, die sie für rational und „vernünftig“ hält und die sich auch immer mehr mit dem „ökonomisch Vernünftigen“ decken werden. Mit dem zunehmenden Druck, der von den Belastungen durch die stetig zunehmende Zahl multimorbider und schwerstpflegebedürftiger Menschen ausgeht, werden wir uns sicher in 10 bis

15 Jahren ganz offen über eine „gelenkte Sterblichkeit“ hier auch in unserem Land auseinandersetzen müssen, und zunächst wäre das in der Form der Vorenthaltung medizinischer und pflegerischer Leistungen. Nun, dass wir dann nicht weit entfernt sind von dem, was der berühmte Strafrechtler Karl Binding und der Psychater Alfred Hoche in ihrer gemeinsamen Schrift „Über die Freiga-

*„Zuerst entscheidet der Betroffene selbst, wann sein Leben nicht mehr lebenswert ist, dann entscheiden andere nach seinem ‚mutmaßlichen‘ Willen, der meist der ‚gemutmaßte‘ Wille der anderen ist, die darüber entscheiden müssen. Dann entscheidet die ‚Allgemeinheit‘ nach Kriterien, die sie für rational und ‚vernünftig‘ hält und die sich auch immer mehr mit dem ‚ökonomisch Vernünftigen‘ decken werden.“*

be der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form“ von 1922 geschrieben haben, liegt auf der Hand. Beide waren keine Nazis, Binding war einer der renommiertesten deutschen Strafrechtler, Hoche war ein angesehener Psychiater und trat als erster deutscher Ordinarius aus Protest gegen die NS-Machtübernahme 1933 von seinem Lehrstuhl für Psychiatrie in Freiburg zurück. Der Kern dieser berühmten Schrift, die man lesen sollte, besteht darin, dass der Mensch den Wert eines zu schützenden Rechtsguts in dem Maße verliert, wie aus seinem Leben ein Schaden für die Gesellschaft wird. Das ist der theoretische Kern. Dann kommen die ganzen Begriffe, wie „leere Menschenhülsen“, „dahinvegetieren“ usw. Die Nazis haben diese Schrift als Programmschrift genommen, sie haben sie nur mit dem Rassegedanken kombiniert und haben dann auch das „rassisch Unwerte“ darunter verstanden. Das war die einzige geistige Leistung, die die Nazis neben ihrer wilden Praktizierung dieses Programms zusätzlich noch erbringen mussten.

*„Die Fiktion des durchgehend selbst bestimmten Lebens ist Ausdruck eines Größenwahns, dem der technische Machbarkeitswahn entspricht, eines oft blinden Kampfes gegen den Tod über menschliches Wollen und Können.“*

Diejenigen, die die liberale Ausgangsbasis bei der Menschenwürde teilen und daran festhalten, dass die Menschenwürde primär in der Autonomie besteht, aber dennoch gegen die Tötung auf Verlangen sich wenden, fürchten, dass durch eine rechtliche Freigabe der Tötung auf Verlangen die freie Selbstbestimmung und damit die Würde anderer angetastet wird, also Menschen, wie in Holland ersichtlich, auch ohne Einwilligung getötet werden. Weil das auf keinen Fall sein dürfe, müsse man gegen die „aktive Sterbehilfe“ sein. Befürworter der „aktiven Euthanasie“, etwa Norbert Hoerster, weisen aber nicht zu Unrecht darauf hin, dass das Dammbrechargument aber ein empirisches Argument und kein grundsätzliches Argument sei. Wenn man anerkenne, dass die Autonomie der grundlegende Inhalt der Menschenwürde sei, so müsse man fragen, wodurch die Autonomie mehr verletzt würde: durch ein Verbot oder durch eine Erlaubnis der aktiven Euthanasie. Hoerster ist Rechtsphilosoph in Mainz gewesen. Diese empirische Frage könne nur empirisch entschieden werden durch empirische Untersuchungen. Die ganze Argumentation entbehrt nicht der Logik, wenn man davon ausgeht, dass die Autonomie der primäre oder gar der alleinige Inhalt der Menschenwürde ist und wenn man den Menschen ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über sein Leben einräumt und so der Schutz des Lebens gegenüber dem Schutz der Autonomie zurückzutreten hat. Dies ist auch gegen-

über denjenigen festzuhalten, die aus der Autonomie des Menschen ein Recht zur Selbsttötung und Recht auf Beihilfe zur Selbsttötung und eine Straffreiheit mit Personen mit Garantienpflicht, also Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige, Betreuer usw. ableiten. Ein derartiges Votum – noch unveröffentlicht – hat die Bioethikkommission in Rheinland-Pfalz jetzt abgegeben. Man meint dann, wenn bei der Selbsttötung die „Tatherrschaft“ eindeutig beim Betroffenen bleibe, dann sei es ausgeschlossen, dass ein psychischer oder sonstiger Druck anderer auf die kranken Menschen ausgeübt würde, dass also die Menschen wirklich nur auf ihr Verlangen hin getötet würden. Dies würde aber zu der ungerechten und absurden Situation führen, dass gerade den Menschen, deren Zustand so hilflos und daher angeblich „mensch unwürdig“ ist, dass sie sich nicht mehr selbst den Tod geben können, und die dazu notwendig auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Möglichkeit der Ausführung ihres Tötungswunsches verweigert wird. Deshalb – so argumentieren Hoerster u.a. – müsse nicht nur die Beihilfe zur Selbsttötung und die Tötung auf Verlangen erlaubt sein, wenigstens aber straffrei sein, sondern auch die Möglichkeit gegeben werden, Menschen, die eine Tötung nicht mehr ausdrücklich verlangen können und die auch keine entsprechenden Voraussetzungen, wie z. B. Patientenverfügungen, abgefasst haben, von ihrem „mensch unwürdigen Leben zu „erlösen“.

### III.

Ich komme zur theologisch-ethischen Beurteilung. Nach Nietzsche soll Sterben und Tod nicht erlitten werden. Vor allen Dingen soll die Persönlichkeit nicht entmündigt werden. Das Schicksal wollte es, dass Nietzsche den rechten Zeitpunkt verpasst hat und 10 Jahre auf die Pflege seiner Schwester und anderer angewiesen war, als er in geistiger Umnachtung lebte. Die Fiktion des durchgehend selbst bestimmten Lebens ist Ausdruck eines Größenwahns, dem der technische Machbarkeitswahn entspricht, eines oft blinden Kampfes gegen den Tod und der Leugnung der Übermacht des Todes über menschliches Wollen und Können. Beide entspringen der geistigen Wurzel der Selbsteinsetzung des Menschen als uneingeschränkter Herr und Besitzer seines Lebens. Beide leugnen die Tatsache der Geschöpflichkeit, der Abhängigkeit vom Unverfügbaren von Gott, der Natur, auch von den Mitmenschen und das Unterworfensein des Menschen unter die Macht des Unverfügbaren Todes, in der auch

die Freiheit mehr oder weniger immer zusammenbricht. Sie kennen keine Ethik des Verzichts, des Erleidens, sie kennen nur eine Ethik der autonomen aktiven Lebensgestaltung des Herrseins des Ichs über das Leben. Das Erleiden von Krankheit bis hin zur Entmündigung des Ichs wird als eine große Demütigung des Selbstverständnisses des Selbstwertgefühls erfahren, aus dem heraus dann geleugnet wird, dass letztendlich der Tod zu einer Entmündigung des Ichs und seiner Freiheit führt, auch dann, wenn der Mensch sich selbst den Tod gibt, ist das ein Geschehen aus Angst und nicht aus Freiheit.

Der Psychiater Gebattel hat einmal geschrieben: „Nicht das ist die Funktion des Todes, der Ichheit auf dem Thron zu helfen, sondern umgekehrt ist seine Funktion, sie vom Thron zu stürzen.“ Die Herausforderung des Todes besteht darin, dass der Mensch sich mitsamt seiner Autonomie loslassen kann, sein Leben der Fürsorge Gottes und auch der Menschen übergeben kann im Vertrauen darauf, dass Gott ihm die Kraft gibt, auch die letzte Wegstrecke seines irdischen Lebens zu bestehen und dass andere Menschen ihn in würdevoller Weise pflegen und begleiten. Nur muss dieses Vertrauen begründet sein. Die Entmündigung der Persönlichkeit im Altern und im Sterben ist des Menschen nicht unwürdig. Sie gehört zur Kreatürlichkeit des Menschseins. Vorstellungen von einem selbstbestimmten Sterben und Tod finden sich vor allen bei Menschen, die sehr autonom leben, insbesondere bei Männern, die das Steuer ihres Lebens stets in der Hand hielten, die nie auf Pflege oder fremde Hilfe angewiesen waren und die sich deshalb eine „Entmündigung“ ihrer Persönlichkeit nicht vorstellen können. Gedanken, sich das Leben zu nehmen ehe das Leben und Sterben belastend ist und der Selbstbestimmung beraubt wird, kommen bei vielen, vielleicht den meisten todkranken Menschen als Durchgangsstadium in der inneren Auseinandersetzung mit einem tödlichen Krankheitsgeschick auf. Bei einigen aber verfestigen sie sich zu einem fast immer einsamen Entschluss.

Ein Beispiel hierzu: Ein 80-jähriger General a. D. ist mit einem metastasierenden Prostatakarzinom bei uns in die Klinik eingewiesen worden. Er äußerte im Gespräch mit mir, wie er aus dem Leben scheiden wolle. „Herr Pfarrer“, sagte er, „ehe es so weit ist, werde ich in Ehren abtreten.“ Ich sagte: „Sie wollen sich das Leben nehmen, um nicht auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein?“ Er erwiderte: „Genau, das sehen Sie richtig. Man darf nicht

von anderen abhängig werden.“ Ich wandte einen gesprächstherapeutischen Trick an und sagte: „Und Ihre Frau, wenn sie Brustkrebs hätte, der so ähnlich metastasiert, sollte sie auch in Ehren abtreten, bevor sie auf Ihre Hilfe angewiesen wäre?“ Er war sichtlich verunsichert, und sagte nach einer Weile: „Ich würde sie schon gerne pflegen.“ Die Antwort macht die Widersprüchlichkeit des Ideals des selbstbestimmten Todes hinreichend deutlich. Es ergab sich ein intensives, offenes Gespräch zwischen ihm und mir, denn ich habe versucht, ihm zu vermitteln, dass die Angst vor der Hilfebedürftigkeit zwar berechtigt ist, dass der Ausweg eines Freitods aber nicht Ausdruck von Freiheit, sondern von Angst mithin von Unfreiheit ist und dass er erst frei ist, wenn er von dieser Angst befreit sei, wenn er sein Leben loslassen, in die Hand Gottes und anderer Menschen, nicht zuletzt seiner Frau geben könne. Ferner verdeutlichte ich ihm, dass er gesagt habe, dass das Angewiesensein auf andere Menschen das Menschenleben nicht entwürdigen könne, da er ja selbst seine Frau gerne pflegen würde, soweit es in seinen Kräften stünde. Deshalb könne auch sein Angewiesensein auf die Liebe und Fürsorge seiner Frau sein Leben nicht entwürdigen. Wahre Liebe könne niemals entwürdigen, sondern lasse die Würde des Menschen erst wirklich aufscheinen. Und wahre Freiheit bestehe gerade darin, dass sie von der Angst, die Würde zu verlieren, befreit wird. Die Herausforderung des Sterbens für ihn könne ja gerade darin bestehen, es zu lernen auch diese Form der Liebe anzunehmen, sein Streben nach Autonomie ihr unterzuordnen und so die Angst vor dem Verlust der Würde zu überwinden. Der Patient wurde bald entlassen. Nach zwei Wochen teilte er mir telefonisch mit, dass er sich von dem Gedanken, rechtzeitig in Ehren abzutreten, verabschiedet habe.

In der Diskussion über Sterbehilfe nimmt die Vorstellung vom menschenunwürdigen Leben eine Schlüsselstellung ein. Die Rede vom menschenunwürdigen Leben und Sterben hängt mit einem Verständnis der Menschen- und Personenwürde als empirischer Qualität zusammen, die durch Krankheit und Behinderung in Verlust geraten kann oder erst gar nicht entwickelt ist. Nach christlicher Sicht gründet die Gottebenbildlichkeit die Würde des Menschen nicht in aufweisbaren Qualitäten. Sie beruht nicht darauf, dass der Mensch über dem Tier steht, sondern darauf, dass Gott ihn zu seinem Partner erwählt und geschaffen und mit einer besonderen Verantwortung für sein Handeln und die Schöpfung und vor allem zu ewiger Gemeinschaft mit

*„Nach christlicher Sicht gründet die Gottebenbildlichkeit, die Würde des Menschen, nicht in aufweisbaren Qualitäten.“*

*„Wer die Dimension der Ewigkeit verliert, gerät unter den Zwang, die Würde und den Lebenswert nach weltimmanenten Maßstäben rechtfertigen zu müssen.“*

Gott bestimmt hat. Person ist der Mensch dadurch, dass Gott ihn mit dieser besonderen Bestimmung und Verheißung auszeichnet. Sie werden nicht dadurch hinfällig, dass der Mensch dieser Bestimmung nicht entspricht oder aufgrund von Krankheit und Behinderung nicht mehr entsprechen kann. Auch dann bleibt diese Bestimmung, diese Verheißung über dem Leben bestehen, auch dann geht dieses Leben der Vollendung seiner Bestimmung, seiner Vollendung der Gottebenbildlichkeit entgegen. In dieser Welt sind wir immer nur Gottebenbild im Fragment. Es ist noch nicht erschienen, was wir sein sollen, nämlich Ebenbild Gottes. Aber diese zukünftige Würde, die uns Gott in der Vollendung zueignet und zuspricht, zu der wir vollendet werden, die gilt schon in diesem irdischen Leben hier und jetzt. Sie ist uns zugeordnet und zwar jeden konkreten Augenblick des irdischen Lebens vom Beginn seines Daseins bis zu seinem Ende. Sie ist etwas, was als ein transzendentes Prädikat über dem Menschenleben ausgesagt ist. Die Menschenwürde ist unverlierbar, weil sie den Menschen von Gott zugeeignet ist. Man braucht sie den Menschen nicht zuzusprechen, sie haben sie Zeit ihres Lebens und erst Recht haben wir nicht das Recht, sie ihnen abzusprechen. Es gibt kein „lebensunwertes Leben“.

Viktor von Weizsäcker hat in Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Medizin im Dritten Reich darauf hingewiesen, dass ohne die Vollendung auch allen schwer behinderten Menschenlebens zu Gottbildlichkeit im ewigen Leben, es in der Tat lebensunwertes Leben gebe, von dem nicht einsichtig zu machen sei, warum Menschen dieses Leben noch ertragen sollen und warum man mit solchen Menschenleben nicht Experimente anstellen dürfe, insbesondere, wenn sie davon ohnehin nichts mehr spüren. Ohne ewiges Leben, sagt er, würde auch das zeitliche Leben relativ, habe keinen einmaligen, unverlierbaren Wert, keinen ewigen Wert, wenigstens an den Rändern werde es zu „lebensunwertem Leben“. Wer die Dimension der Ewigkeit verliert, gerät unter den Zwang, die Würde und den Lebenswert nach weltimmanenten Maßstäben rechtfertigen zu müssen und irgendwann wird er dann doch, wenn das Leben abgebaut ist, zu dem Punkt kommen, dass er sagt, dies ist „mensenunwürdig“, man soll den Menschen durch einen Gnadentod davon erlösen. Das Leben und Sterben ist also so lange nicht „mensenunwürdig“, wie es gemäß seiner Menschenwürde geachtet wird und entsprechend behandelt wird. Es gibt kein „mensenunwürdiges Leben“, wohl aber eine

„mensenunwürdige Behandlung“ von Menschenleben durch andere Menschen und dies in einem nicht geringen Maße insbesondere in den geriatrischen, geronto-psychiatrischen Einrichtungen und in Pflegeeinrichtungen für alte, vor allem demenzkranke Menschen.

Wir haben heute etwa zwei Millionen Demenzkranke und rechnen, dass diese Zahl sich in 20 Jahren verdoppelt hat. Diese Tatsache stellt eine große Herausforderung an unsere Gesellschaft dar. Heute wird die überwiegende Zahl noch zu Hause gepflegt, zu über 70 %, aber das ist ganz stark im Wandel begriffen. Vielleicht ist der grundsätzlich falsche Weg, wenn wir die Tür zur Euthanasie öffnen, gerade angesichts dieser wachsenden Zahl chronischkranker, schwerstpflegebedürftiger Menschen, wenn wir, wie es in den Niederlanden der Fall ist, ausdrücklich sagen, dass wir den Menschen die Option, die Wahlmöglichkeit, zwischen einer Tötung und einer Betreuung geben können müssen. Dann ist klar, dass irgendwann einmal gefragt wird: Warum die teure Variante wählen? Wenn es gleichrangige, kostengünstigere Möglichkeiten gibt, wird jeder irgendwo vor diese Frage gestellt werden, ob er nicht einen „Ballast“ für die Gesellschaft darstellt, wie Binding das formuliert hat. Die „gelenkte Sterblichkeit“ ist dann nicht auszuschließen.

Ich will nicht ausschließen, und damit komme ich zum Schluss, dass es Grenzfälle gibt, die auch heute noch nicht, trotz aller Palliativmedizin, vielleicht so in den Griff zu bekommen sind, dass die Menschen ein erträgliches Leben führen können. Für solche Grenzfälle bedarf es aber keiner gesetzlichen Änderung. Unser Gesetz kennt die Gerichtsfigur des übergesetzlichen Notstandes und ich denke, wenn in solchen Grenzfällen jemand aus Verantwortung vor seinem Gewissen und Verantwortung vor dem Menschen diesen Schritt geht, wird heute auch in Deutschland kein Richter ein Verfahren einleiten. Diese Grenzfälle sind normativ, ethisch und rechtlich nicht zu fassen. Sobald wir sie normativ, ethisch und rechtlich fassen, kommen wir in mehr Probleme als wir sie jetzt haben. Ich denke, insofern bedarf es bei uns keiner Gesetzesänderung, wohl aber der Ausschöpfung der Palliativmedizin und besonders der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten zur so genannten „passiven Sterbehilfe“, die ich hier nicht weiter erörtern kann.

*Anm.:*

*Prof. Dr. Ulrich Eibach ist Systematischer Theologe an der Universität Bonn.*



# Theologische Fakultät an der Humboldt-Universität in Not

Dr. Bernhard Felmberg

Berlin muss sparen. Das wissen wir und das spüren wir an allen Ecken und Enden. Dies gilt auch für den Bereich der Bildung. Das Pfund dieser Stadt, mit dem der Senat noch vor wenigen Jahren wuchern wollte, um junge Menschen nach Berlin zu locken, hat inzwischen mächtig an Gewicht verloren. Der Bildungsstandort Berlin ist in Gefahr, seinen Ruf zu verlieren, denn welcher Studierende kommt schon gern in eine Stadt, deren Universitäten zunehmend zum Schatten ihrer selbst werden. Dies gilt nicht zuletzt für die Humboldt-Universität. Zwar wird sie immer einmal wieder als zukünftige Eliteuniversität gehandelt, doch bevor es hierzu kommen könnte, werden die Bedingungen durch rigides Sparen erst noch einmal verschlechtert. Der Senat verlangt die Einsparung einer hohen Millionensumme. Mit dieser Einsparung soll eine Umstrukturierung einhergehen. Diese sieht vor, einzelne Fakultäten zu Instituten zu degradieren, um sie unter eine große Fakultät zu subsumieren. Das Präsidium hat aus diesem Grund unter anderem vorgeschlagen, eine Philosophisch-historische Fakultät zu gründen, die sich aus mehreren Instituten zusammensetzt. Hier finden sich die Philosophische, die Historische und weitere sechs ehemalige Fakultäten wieder, so auch die Theologische. Neben dieser Aberkennung des Fakultätsstatus, der der Evangelischen Theologie u.a. das Promotions- und Habilitationsrecht sichert sowie die Selbstverwaltung und das Berufsrecht, möchte man fünf von insgesamt 15 Professuren streichen. Die Fakultät soll also um ein Drittel schrumpfen. Mit dieser Reduktion der Lehrstühle wird die Theologische Fakultät im Verhältnis zu allen anderen Fakultäten überproportional zum Einsparen herangezogen, so dass man den Eindruck bekommt als solle hier der Theologie an der Universität langsam, aber zielstrebig der Hahn zugedreht werden.

Es ist daran zu erinnern, dass die Theologische Fakultät das Resultat zweier erfolgreicher Fusionen nach der Wende und damit die einzige Stätte für die theologische Forschung und Lehre in Berlin und Brandenburg ist. Die

se Konsolidierung der Theologie an ihrem seit der Gründung der Berliner Universität traditionellen Ort brachte bereits umfangreiche Einsparungen mit sich. Von 39 hauptamtlichen Professoren und Dozenten an den drei 1990 bis 1993 zur neuen Fakultät durch Fusionsvertrag fusionierten Institutionen (Theologische Fakultät der HU, Kirchliche Hochschule Berlin-Brandenburg [Sprachenkonvikt in Ostberlin] und Kirchliche Hochschule Berlin [als staatlich anerkannte Hochschule vom West-Berliner Senat finanziert]) wurde die Struktur der Fakultät im Jahr 1993 von der Struktur- und Berufungskommission und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung auf 22 Professuren (16 C4, 6 C3) festgelegt.

Die Sparrunde 1995 brachte mit Einverständnis der Fakultät eine Verringerung auf 18 Professuren. 1998 wurde, gegen ihren Protest, die Fakultät auf 15 Professuren reduziert. Damit befindet sich die Theologie Berlinweit und an der Humboldt-Universität schon bisher in einer Spitzenposition bei Einsparungen im wissenschaftlichen Bereich. Schon in der Vergangenheit sind die Kürzungen für die Theologische Fakultät im Verhältnis zu den Kürzungen an der gesamten HU stets in steigendem Maße überproportional zu Buche geschlagen.

Was ist zu tun? Die Verhandlungen mit der Universität und der Dialog mit dem Senat laufen seit Mitte Oktober auf Hochtouren, da gerade der Senat mit Blick auf die Erhaltung der Theologischen Fakultät im Wort steht. Warum?

Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat der Gegenwart betreibt im Gegensatz zum christlichen Staat der Vergangenheit, der aus seiner cura religionis heraus die Theologischen Fakultäten unterhalten hatte, heute diese Fakultäten aufgrund seines allgemeinen Kulturstaatsauftrages und in der Regel durch kirchenvertragliche Regelung mit dem erklärten Ziel, dadurch der wissenschaftlichen Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu dienen.

Nach der Wiedervereinigung und der dadurch ermöglichten Zusammenführung theologischer Lehre und Forschung an der Humboldt-Universität ist in dem Vertrag vom 1. Juni 1993 zwischen dem Land Berlin und



*„Der Bildungsstandort Berlin ist in Gefahr, seinen Ruf zu verlieren.“*

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg unter Beitritt der Humboldt-Universität in Artikel 1 (2) folgendes festgeschrieben worden: „Der neue Fachbereich Evangelische Theologie ist die für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bestehende evangelisch-theologische Fakultät in Berlin im Sinne des Artikels 11 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931.“

Der Fakultätsstatus für die Evangelische Theologie an der Humboldt-Universität ist demnach deutlich benannt, definiert und gemäß dem genannten Vertragstext unaufhebbar. Es reicht aber nicht aus – wie es der Senator tut – von der Erhaltung der Fakultätsrechte zu sprechen, deshalb fordert unsere Kirche den Erhalt des Fakultätsstatus. Dieser muss bei der Neustrukturierung der Humboldt-Universität als solcher deutlich benannt werden und erkennbar sein.

*„Berlin muss sparen, aber nicht mehr und immer wieder auf Kosten der Evangelischen Kirche.“*

Im Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, der im Jahr 1999 verhandelt wurde und wegen der unterschiedlichen Bewertung des Religionsunterrichtes nicht zur Ratifizierung gelangte, waren beide Vertragsseiten einhellig der Meinung, dass das in Artikel 3 Ausgedrückte in Geltung treten und durch Paraphierung Gesetzeswirkung entfalten solle.

In diesem Artikel 3 „Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes“ wird unter Absatz 1 folgendes festgeschrieben: „Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen sowie von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bleibt die Evangelisch-Theologische Fakultät der Humboldt-

Universität zu Berlin bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die angemessene Vertretung der Fächer einschließlich Schwerpunkt- und Profilbildung beträgt mindestens 15 Professuren.“

Wenn auch dieser Vertrag heute keine Rechtsgültigkeit besitzt, weil er nur paraphiert worden ist, muss dennoch deutlich betont werden, dass er inhaltlich weiterhin stimmig und richtig ist, denn unterhalb der benannten Mindestausstattung kann es keine Ebene theologischer Arbeit geben.

Es ist zu hoffen, dass es durch die Gespräche mit dem Kultursenator, Thomas Flierl (PDS), zu einer Lösung kommt, mit der beide Seiten leben können. Es ist eindeutig, dass auch die Theologische Fakultät Sparleistungen erbringen muss. Aber hat sie dies nicht schon längst getan?

Berlin muss sparen, das ist evident, aber nicht mehr auf Kosten des theologischen Nachwuchses. Berlin muss sparen, aber nicht mehr und immer wieder auf Kosten der Evangelischen Kirche.

*Dr. Bernhard Felmberg ist Leiter der Abteilung „Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung und Theologisches Prüfungsamt“ im Konsistorium der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.*



Seit Dezember 2003 haben insgesamt 189 Leserinnen und Leser 7.179,09 Euro für die Evangelische Verantwortung gespendet.

**Wir möchten uns herzlich bei Ihnen für diese Unterstützung bedanken.**

### **Unterstützen Sie die Arbeit des EAK der CDU/CSU:**

Konto: Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr. 112 100-500 oder Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Konto-Nr. 56 267

**Informieren Sie sich über die Arbeit des EAK:**

Internet: [www.evangelischer-arbeitskreis.de](http://www.evangelischer-arbeitskreis.de)

# Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit

## Die Lage der Menschenrechte in der Türkei

Holger Haibach

Die Türkei ist gemäß ihrer Verfassung von 1982 eine demokratische, säkulare, soziale und rechtsstaatliche Republik. Die türkische Verfassung kennt auch einen ausführlichen Katalog von Grundrechten und -pflichten. Die beiden Grundprinzipien der Republik sind der Laizismus und das Prinzip der staatlichen Einheit. Entlang dieser beiden Prinzipien entzündeten sich bis in die Gegenwart die großen Konflikte der Türkei: separatistische Bestrebungen von Minderheiten (vor allem der Kurden) und die Bedrohung des säkularen Staates durch den politischen Islam.

Die Türkei hat 1999 den Status eines offiziellen Beitrittskandidaten für die Europäische Union durch den Europäischen Rat in Helsinki verliehen bekommen. Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist der Türkei im Dezember 2002 in Kopenhagen für das Jahr 2004 in Aussicht gestellt worden. Bedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist allerdings die Erfüllung der Kopenhagener Beitrittskriterien, die insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte hohe Anforderungen an ein potentielles Mitgliedsland stellen. In diesem Beitrag soll nun vor dem Hintergrund eines möglichen türkischen EU-Beitritts ein Blick auf die Lage der Menschenrechte in der Türkei geworfen werden. Dabei sollen die erreichten Fortschritte ebenso wie die aktuell bestehenden Probleme skizziert werden.

Das türkische Parlament hat seit Erringung des EU-Kandidatenstatus grundlegende Reformen verabschiedet. Im Oktober 2001 wurde eine große Verfassungsreform durchgesetzt, im November 2001 wurde ein neues bürgerliches Gesetzbuch im Parlament angenommen und in den Monaten Februar, März und August 2002 wurden drei weitere wichtige Reformpakete beschlossen. Ziel all dieser Reformen war die Verbesserung der Lage der Bürger- und Menschenrechte. Im Zuge eines Reformpaketes im Jahr 2002 wurde als wichtigste Errungenschaft die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft. Zur Durchsetzung der Menschenrechte bemüht sich die türkische Regierung ihre Überwach-

ungsmechanismen auszubauen und sucht verstärkt den Kontakt mit zivilgesellschaftlichen Vertretern. Im Dezember 2001 wurde der Hohe Menschenrechtsrat eingesetzt, der aus Vertretern verschiedener Ministerien besteht und die Anwendung der Gesetze und die Lage der Menschenrechte vor Ort überwachen soll. In 81 Provinzen und 831 Teilprovinzen wurden Menschenrechtsgruppen eingesetzt, die für Beschwerden offen sind und dazu angehalten sind, jede Beschwerde zu prüfen und angemessen zu beantworten. Zwischen Oktober 2001 und Juni 2002 wurden 1192 Beschwerden eingereicht, davon wurden 420 untersucht und 146 an die Justiz weitergeleitet. Ein Problem bei den Menschenrechtsgruppen ist, dass teilweise Angehörige der Sicherheitskräfte Mitglieder in diesen Gruppen sind und die Nichtregierungsorganisationen deswegen oft nicht mitarbeiten wollen oder gar nicht erst gefragt wurden.

Zur Sensibilisierung der Sicherheitskräfte gegenüber Menschenrechtsverletzungen hat die türkische Regierung Ausbildungszentren für das Gefängnispersonal gegründet, die Ausbildung von Polizisten an den höheren Polizeiberufsschulen verlängert und Menschenrechtsthemen in den Lehrplan eingefügt. Eine Reform des Gefängnisystems ist zurzeit im Gange und bei der Verbesserung der Haftbedingungen wurden Fortschritte gemacht. Die türkische Regierung hat Ausschüsse zur externen Überwachung der Gefängnisse (u.a. mit Rechtsanwälten und Ärzten als Mitglieder) im Hinblick auf mögliche Misshandlungen und Mängel bei den Haftbedingungen eingerichtet. Die Ausschüsse besichtigen die Gefängnisse und erstatten dem Justizministerium Bericht über die Lebens- und Gesundheitsbedingungen in den Vollzugsanstalten. Problematisch ist hingegen, dass Insassen in den neuen Gefängnissen vom F-Typ oftmals unter sehr isolierten Haftbedingungen leben. Die Gefängnisse vom F-Typ, in denen etwa 1200 von insgesamt 60 000 Häftlingen in der Türkei einsitzen, ersetzen die bis dahin üblichen Massenzellen mit bis zu 60 Insassen durch kleinere Zellen mit höchstens drei Gefangenen. Die türkische Regierung möchte mit diesen Zellen die Bildung von kriminellen Strukturen, wie sie sich häufig in den alten Massenzellen herausgebildet haben, verhindern. Der Ausschuss zur Verhütung der Folter des Europarates (Committee for the Prevention of Torture [CPT]) hat bestätigt, dass die neuen Zellen den europäischen Normen entsprechen, aber es muss gewährleistet sein, dass die Häftlinge die Möglichkeit zu Gemeinschaftsaktivitäten bekom-



*„Bedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist allerdings die Erfüllung der Kopenhagener Beitrittskriterien, die insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte hohe Anforderungen an ein potentielles Mitgliedsland stellen.“*

men, was zum Teil nicht der Fall ist. Viele türkische und internationale Menschenrechtsgruppen befürchten zudem, dass die neuen Gefängnisse mit ihren isolierten Zellen zu Übergriffen des Sicherheitspersonals gegen Gefangene führen könnten. Gängige Praxis auf vielen türkischen Polizeiwachen ist nach Berichten der CPT nach wie vor, den Zugang zu einem Anwalt bis zur Vorlage einer formalen Aussage hinauszuzögern. Über Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam wird ebenfalls häufig berichtet und auch außergerichtliche Tötungen durch Sicherheitskräfte sind, besonders im Südosten der Türkei, nicht gänzlich auszuschließen. Opfer von Folterungen werden überwiegend Anhänger linker, pro-kurdischer oder islamistischer Gruppen. Folterungen finden meistens in den ersten Tagen nach der Festnahme statt, und häufige Folter- und Misshandlungsmethoden, von denen berichtet wurde, sind Schläge, Elektroschocks und auch sexueller Missbrauch (genauere Version: schwere Schläge, das Anlegen von Augenbinden über längere Zeiträume hinweg, das Aufhängen an den Armen oder den Handgelenken, Elektroschocks, sexueller Missbrauch einschließlich Vergewaltigung und Schlägen auf die Brüste oder bei Männern auf die Genitalien sowie Nahrungs- und Schlafentzug).

Bei Folter und Misshandlungen fällt das Strafmaß gegen die Täter, sofern überhaupt eine Verurteilung erfolgt, meist gering aus und wird häufig in Geldstrafen umgewandelt oder ausgesetzt. Zum Teil liegt das auch an mangelnden Beweisen, da gefolterten Gefangenen meistens die Augen verbunden werden, damit sie ihre Folterer nicht identifizieren können. Medizinisches Beweismaterial wird oftmals von Sicherheitskräften unterschlagen und die Ärzte, die Folter dokumentieren, müssen mit Schikanen seitens der Polizei rechnen. Der Verbleib von zwei Funktionären der pro-kurdischen HADEP-Partei, die im Januar 2001 von einem Verhör auf der Polizeiwache nicht zurückkamen, ist nach wie vor ungeklärt.

Zur Verbesserung des Rechts auf freie Meinungsäußerung wurden mehrere Artikel des türkischen Strafgesetzbuches, so zum Beispiel der oft angewendete Artikel 159, geändert. Der Artikel stellt die absichtliche Verunglimpfung des Staates und staatlicher Einrichtungen (bis zu drei Jahre Haft) unter Strafe. Die wesentliche Änderung zur vorherigen Situation ist, dass beim Täter nun eine beleidigende Absicht vorhanden sein muss. Der Begriff der „Absicht“ lässt allerdings Raum für Interpretationen und die Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung weist eine gewisse Uneinheitlichkeit auf, so wurden manche Angeklagte zu hohen Strafen

verurteilt und andere wiederum freigesprochen. Rechtssicherheit ist also nicht gegeben. Außerdem werden nun verstärkt andere Rechtsgrundlagen, wie der Artikel 169 (Unterstützung illegaler Vereinigungen) zur Verurteilung von missliebigen Kritikern verwendet. Zurzeit sind schätzungsweise 100 Fälle bei den Gerichten anhängig, die im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung stehen. Angeklagt werden überwiegend Journalisten, Verleger und Schriftsteller.

In den Bereichen Presse, Rundfunk und Fernsehen hat sich leider wenig zum Positiven geändert. Offiziell ist es zwar jetzt erlaubt, in den Medien die kurdische Sprache zu benutzen, aber trotzdem kam es in jüngster Zeit zu Schließungen von Rundfunk- und Fernsehsendern im Südosten der Türkei, die kurdische Lieder gesendet haben. In der gleichen Region wurde ein Busfahrer angeklagt und zu 45 Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt, weil er eine Kassette mit kurdischen Liedern abgespielt hatte. Am 15. Mai 2002 wurde das sogenannte RTÜK-Gesetz verabschiedet, welches die Meinungsfreiheit durch ein verschärftes Medienrecht deutlich einschränkt. Das neue Gesetz ist auch in der Türkei heftig umstritten und Staatspräsident Sezer versuchte mit dem Hinweis auf die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit den demokratischen Traditionen der Türkei erfolglos seine Verabschiedung zu verhindern. Das neue Gesetz verbietet unter anderem die Ausstrahlung von Fernseh- und Radiosendungen „die die Existenz und Unabhängigkeit der Türkischen Republik, die territoriale und nationale Integrität des Staates und die Reformen und Prinzipien Atatürks verletzen“. Verstöße gegen das Gesetz werden mit hohen Geldstrafen und Sendeverboten belegt. Außerdem wird das Internet nach dem neuen Gesetz scharf überwacht.

Im Bereich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit hat sich ebenfalls wenig am restriktiven Charakter des Vereinigungsgesetzes mit schwerfälligen Genehmigungsverfahren für neugegründete Organisationen geändert. Allerdings sind die Betätigungsmöglichkeiten für ausländische Organisationen erleichtert worden und im März 2002 erhielt amnesty international die Genehmigung in der Türkei eine Landesgruppe zu gründen. Die Tätigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen nimmt generell zu, obwohl immer wieder Organisationen, die sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, überwacht werden, ihre Ausrüstungen beschlagnahmt und ihre Pressemitteilungen zensiert werden. Die allgemeine Skepsis der türkischen Behörden gegenüber Nichtregierungsorganisationen bekommen auch die deutschen Parteienstiftungen in der

Türkei zu spüren, gegen die aus verschiedenen fadenscheinigen Gründen ermittelt wird. Die Veranstaltung von Demonstrationen und Versammlungen wurde zwar rechtlich erleichtert, in der Praxis werden Demonstrationen aber weiterhin erheblich durch die Behörden behindert.

In der freien Ausübung der Religion sind einige Defizite in der Türkei festzustellen. 98% der türkischen Bevölkerung sind muslimischen Glaubens und es gibt nur sehr kleine Minderheiten von Christen – im Wesentlichen armenischen und griechischen – und eine kleine jüdische Gemeinschaft. Grundsätzlich garantiert der Staat die Religionsfreiheit, allerdings sind nichtmuslimische Gemeinschaften mit einigen gesetzlichen Hindernissen konfrontiert, so besitzen sie keine eigene Rechtspersönlichkeit, was es für sie beispielsweise schwierig macht, Grundbesitz zu erwerben, da dies nach türkischem Recht nur durch Privatpersonen und Stiftungen möglich ist. Außerdem wurden in der Vergangenheit immer wieder Genehmigungen zum Neubau von Kirchen, der Anmietung von Räumen zur Religionsausübung und zur Durchführung von Renovierungsarbeiten an Kirchen und christlichen Religionsschulen verweigert. Die Ausbildung von Geistlichen bleibt in der Türkei für religiöse Minderheiten weiterhin verboten und Geistliche haben oft Schwierigkeiten mit Visum und Aufenthaltserlaubnis.

Die Unterhaltung eigener Schulen ist möglich, allerdings muss der stellvertretende Schulleiter ein Vertreter des Bildungsministeriums sein. Der Pflichtreligionsunterricht in den Schulen behandelt zwar verschiedene Religionen, wird aber von den religiösen Minderheiten als subjektiv und ungenau betrachtet. Nicht gesellschaftlich akzeptiert und von staatlichen Stellen oftmals behindert sind Missionierungsversuche, obwohl sie gesetzlich nicht ausdrücklich verboten sind. Insgesamt ist das Zusammenleben der verschiedenen Religionsgemeinschaften aber von Toleranz geprägt und es gibt nur wenige Fälle, in denen von Diskriminierungen durch die türkische Gesellschaft berichtet wird. Positiv hervorzuheben ist, dass das Direktorat für religiöse Angelegenheiten (Diyanet), welches die Moscheen finanziert und für das gesamte religiöse islamische Leben zuständig ist, 2001 die generelle Zulassung von Frauen zum Gebet in Moscheen beschlossen hat und die Gebetsteilnahme der Frauen bisher nicht zu negativen Reaktionen geführt hat. Des Weiteren stellte Diyanet fest, dass Fortschritte bei der sozialen und rechtlichen Stellung der Frau nicht gegen den Geist des Korans verstossen, und ließ im Herbst 2001 eine eindeutige Stellungnahme in allen Freitagsgebeten verlesen, die besagte, dass es keine Rechtfertigung

für Terrorismus aus der islamischen Religion heraus gebe. Mit der Einführung des neuen Zivilrechts zum 1. Januar 2002 wurde die Chancengleichheit für Frauen und Männer eingeführt. Beiden Ehepartnern werden nun die gleichen Rechte und Pflichten garantiert. In der Praxis werden Frauen und Männer allerdings nicht gleich bezahlt und einige Berufe sind für Frauen aufgrund gesetzlicher Hürden nach wie vor nicht zugänglich. Im August 2002 ratifizierte die Türkische Republik das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau.

Im Bereich der Kinderrechte wurden auch einige Fortschritte erzielt, so wurde das Konzept des „Kindesinteresses“ bei Trennungen und Scheidungen eingeführt, eheliche und nichteheliche Kinder wurden rechtlich gleichgestellt und die Zahl der Kinderarbeiter ist zurückgegangen, aber immer noch gibt es rund 839 000 Kinder, die in der Türkei arbeiten.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die schwierige Situation der Binnenflüchtlinge im Südosten der Türkei, die in den 90er Jahren während des bewaffneten Konflikts zwischen den türkischen Streitkräften und der Kurdischen Arbeiterpartei PKK aus ihren Dörfern geflohen sind und trotz wiederhergestellter Stabilität in der Region nur langsam in ihre Dörfer zurückkehren können. Die Hauptursache, warum die geschätzten 380 000 bis 1 Mio. Flüchtlinge nur nach und nach zurückkehren, liegt in der fehlenden Infrastruktur vor Ort, in der mangelnden Finanzierung von Rückkehr- und Aufbauprojekten und der Tatsache, dass in vielen Dörfern Angehörige von ehemaligen Bürgerwehren, die vom Staat während des Kurdenkonflikts zum Schutz der Dörfer eingesetzt wurden, sich das Land der Vertriebenen angeeignet haben.

Insgesamt hat die Türkei in den letzten Jahren deutliche Fortschritte bei der Verbesserung der Lage der Menschenrechte erreicht. Insbesondere die drei Reformpakete des Jahres 2002 mit der Abschaffung der Todesstrafe haben den türkischen Rechtsstaat und die demokratischen Traditionen des Landes maßgeblich gestärkt. Die Veränderungen dürfen aber nur als ein erster wichtiger Schritt verstanden werden, dem weitere folgen müssen. Nur der Mut zu weiteren Veränderungen bringt die türkischen Bürger allmählich in den Genuss der gleichen Rechte und Freiheiten, die bereits in der Europäischen Union gelten. Der Anspruch der türkischen Verfassung und Gesetze entspricht leider noch nicht der Wirklichkeit in der türkischen Gesellschaft. Die weitere Annäherung der Türkei an die Europäische Union und ihre Werte wird daher entschei-

*„Außerdem wurden in der Vergangenheit immer wieder Genehmigungen zum Neubau von Kirchen, der Anmietung von Räumen zur Religionsausübung und zur Durchführung von Renovierungsarbeiten an Kirchen und christlichen Religionsschulen verweigert.“*

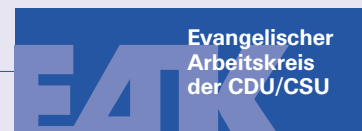
dend von der Überwindung der Kluft zwischen Anspruch und gelebter Realität abhängen.

Die nächsten Maßnahmen der türkischen Regierung müssen besonders die offensichtlich weitverbreiteten Folterungen und Miss-handlungen auf türkischen Polizeiwachen entschiedener bekämpfen, die Einschränkungen der Meinungsfreiheit endgültig beseitigen und die kulturellen Rechte für die kurdische Minderheit, wie den Gebrauch der kurdischen Sprache, respektieren. Des Weiteren wäre es dringend geboten, dass die türkische Regierung die Möglichkeiten der freien Religionsausübung für nichtmuslimi-

sche Minderheiten deutlich verbessert. Religionsfreiheit und Menschenrechte sind auch wichtige Prüfsteine für die Fragen einer möglichen Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union. Unabhängig von der Frage, ob diese Mitgliedschaft prinzipiell richtig und sinnvoll ist – und es gibt gute Gründe, diese Frage zu verneinen –, lässt die gegenwärtige Situation in der Türkei nur den Schluss zu, dass dieses Land noch ein gutes Stück davon entfernt ist, die Standards eines EU-Mitglieds zu erfüllen.

*Anm.:  
Holger Haibach ist Mitglied  
des Deutschen Bundestages.*

Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU



Pressemitteilung vom 15. 1. 04

## Kein Zivildienst ohne Wehrdienst

**Der Bundesvorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), Thomas Rachel MdB, erklärt: „Der Wehrdienst ist der verfassungsmäßige Primärdienst. Seine Abschaffung würde zu nicht absehbaren und unverantwortlichen Folgen für den Bereich der inneren Sicherheit und des gesamten militärischen Organisationswesens führen. Der vom Wehrdienst als Ersatzdienst abgeleitete Zivildienst hat sich ebenso als sinnvolle und erfolgreiche Form des gesellschaftlichen Dienstes junger Menschen etabliert. Seine Abschaffung zöge gewaltige finanzielle, personelle, strukturelle und soziale Probleme nach sich, die durch ein alternatives System der sog. „Freiwilligkeit“ keineswegs aufgefangen werden könnten.**

Reformen und Umstrukturierungen der Bundeswehr sind zweifellos unumgänglich, diese dürfen aber nicht zur Abschaffung des Wehrdienstes führen. Es ist sicherheitspolitisch unverantwortlich, wenn durch die Logik der reinen Kostenersparnis etwa die innere Sicherheit des eigenen Landes insbesondere gegenüber asymmetrischen Bedrohungsszenarien (Katastrophen, Terror) geopfert würde. Nur die Wehrpflicht garantiert auch in Zukunft dauerhaft den hierfür tatsächlich nötigen Bedarf an Personal, eine realistische Finanzierung sowie eine ausreichende Qualitätssicherung.

Das mit dem Wegfall des Wehrdienstes einhergehende Aus für den Zivildienst würde andererseits unumgänglich zu einer Summe unzähliger kleiner Katastrophen (Beispiel: Pflegebereich) führen. Es ist zwar sinnvoll nach Alternativen zum bisherigen Zivildienst zu forschen, es ist jedoch mehr als fraglich, ob diese mit Modellen des freiwilligen Dienstes tatsächlich aufgefangen werden könnten. Sie wären in jedem Falle teurer als die bisherige Lösung und damit unter den jetzigen haushalts- und arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen – schwer denkbar.

Eine Kultur der Freiwilligkeit gilt es natürlich grundsätzlich – im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft – zu stärken. Wehr- und Zivildienst haben aber über alle bloß ökonomischen Erwägungen hinaus ja gerade diese ideelle Seite: Das bürgerschaftliche Engagement und die Dienstbereitschaft der jungen Generation werden geweckt, gestärkt und gefördert. Das Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft auf der einen und der Dialog bzw. die Begegnung zwischen den Generationen auf der anderen Seite sind die Kennzeichen von Wehr- und Zivildienst.“

# Macht und Verantwortung

*Hugo Müller-Vogg, Angela Merkel  
Mein Weg. Angela Merkel im  
Gespräch mit Hugo Müller-Vogg*

*Hamburg 2004, Verlag Hoffmann und  
Campe, 272 Seiten + 8 Seiten Bildteil  
19,90 Euro  
ISBN: 3-455-09417-1*

Angela Merkel – das ist in der Tat ein Phänomen. Vor 14 Jahren war sie eine unbekannte Physikerin an der Ostberliner Akademie der Wissenschaften, heute gehört sie zu den mächtigsten Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland. Als „ostdeutsche Powerfrau“ hat sie nicht nur längst den „Westen“ erobert, sondern auch der alten Staatspartei CDU wie selbstverständlich ihren eigenen Stempel aufgedrückt. Dabei hat sie ihre eigenen Erfahrungen mit der Politik gemacht: damals in der Freiheitsrevolution der DDR, als sich die ersten unabhängigen Parteien gründeten und sie Mitglied im „Demokratischen Aufbruch“ wurde, in der Volkskammer, in der erste Gehversuche eines freien Parlamentarismus erprobt wurden, nach der Wiedervereinigung als Ministerin, als CDU-Generalsekretärin, Bundesvorsitzende und jetzt als Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Da erscheint die Kanzlerkandidatur als logische Folge dieses Lebensweges. Umso mehr Bürger wollen deshalb wissen, wie Sichtweisen und politische Antworten auf die großen Fragen unserer Zeit ausfallen. In ihrem Buch, das auf Gesprächen mit dem Journalisten Müller-Vogg basiert, zeigt Angela Merkel im souveränen Parlieren ihre Grundüberzeugungen wie ihre Positionierungen in einzelnen Politikfeldern auf. Sie plädiert dafür, Menschen wieder für die Politik zu gewinnen. Gerade deswegen ist für sie wichtig, Ziele und nachvollziehbare Konzepte aufzuzeigen. Das gilt nicht nur für die Außenpolitik oder „ihre“ Ministerdomänen Frauen- und Familienpolitik und Umweltpolitik. Es gilt vor allem auch für die Sozialstaats- und Wirtschaftspolitik, wenn sie deutlich macht, wie sie in beiden zentralen Bereichen Deutschland wieder nach vorne bringen will. Reformorientierung heißt für sie Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft, dem Mar-



kenkern der CDU. Sie will Verteilungsgerechtigkeit und Leistungsgerechtigkeit wieder in die richtige Balance bringen. Dazu gehört beispielsweise Förderung von Wettbewerb und Innovation. Es wäre interessant gewesen, eine solche Innovationspolitik auch auf die Gesellschaft zu beziehen im Sinne einer „aktiven Bürgergesellschaft“. Das kommt etwas zu kurz.

Machtwille und politischer Gestaltungswille, auch das wird in den Gesprächen deutlich, bilden bei ihr eine Einheit, deren Gebrauch Verantwortung erfordert. Dieses bildet die Grundlage für ihre Führerschaft von Partei und Fraktion wie für kampfeslustige Auseinandersetzung mit Schröder und der rotgrünen Bundesregierung. Angela Merkel bekennt, dass es sie fasziniert, eigene Ideen mehrheitsfähig zu machen. Ihr Ziel ist, so sagt sie, dass „man eines Tages sagen kann, Merkel hat in den zweiten Gründerjahren die-

ser Republik, also nach der Wiedervereinigung, einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, Deutschland wieder zu einem Land zu machen, in dem Wohlstand und Kreativität zu Hause sind, weil nur das den Menschen in die Lage versetzt, aus sich und seinen Kräften etwas zu machen“. Dazu gehört eine klare, ehrliche, mitunter auch nüchterne Sichtweise auf die Situation der CDU und der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Abseits tradierter Ideologien sucht sie die Mitte zwischen

Programmatik und Pragmatismus. Dabei vertritt sie nachdrücklich das christliche Menschenbild und seine Konsequenzen für die Politik, ohne doch die Toleranz für andere Sichtweisen zu verlieren. Sie steht zu den christlichen, konservativen, sozialen und liberalen Wurzeln der Volkspartei CDU, fordert aber gleichzeitig die Offenheit für neue gesellschaftliche Entwicklungen ein – und setzt sich selbst damit auseinander. Daraus gewinnt dieses Gesprächsbuch seine Spannung und seinen eigentümlichen Reiz. Bei allen Vorläufigkeiten in manchen Beurteilungen entfaltet das Buch insgesamt ein spannendes Panorama nicht nur der Person 'Angela Merkel' im Privaten wie im Politischen, sondern auch der aktuellen Problemlandschaften und Befindlichkeiten unserer Republik. Und es macht zugleich Lust zur politischen Auseinandersetzung.

*Bernward Baule*

Pressemitteilung vom 28. 1. 04

## Der EAK der CDU/CSU befürwortet eine vernünftige Lösung beim Zuwanderungsgesetz

Anlässlich eines Gespräches des Bundesvorstandes des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) mit dem bayerischen Staatsminister für Inneres und Synodalen der Ev.-Luth. Kirche Bayerns, Dr. Günther Beckstein, erklärt der EAK-Bundesvorsitzende, Thomas Rachel MdB, zur Debatte um das Zuwanderungsgesetz:

**„In die festgefahrene Debatte um ein neues Zuwanderungsgesetz muss wieder Bewegung kommen. Der EAK unterstützt all diejenigen, die das Zustandekommen einer vernünftigen und ausgewogenen Einigung in dieser so wichtigen Frage befördern. Der EAK bejaht die Verhandlungslinie der Union und erwartet von Rot-Grün ein entsprechendes Entgegenkommen, damit die aktuellen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und die Probleme der anstehenden Osterweiterung hinreichend Berücksichtigung finden.**

Im Hinblick auf die Kernpunkte des Zuwanderungsgesetzes, vor allem in den Themenfeldern Arbeitsmigration, Integration, Härtefallregelung und nichtstaatliche / geschlechtsspezifische Verfolgung liegen die Positionen zwar noch auseinander. Trotzdem muss bei so viel grundsätzlichem politischen Dissens eine tragfähige Lösung gesucht werden. Dabei bleibt für uns Christdemokraten klar, dass Menschen, die aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden, weiterhin Asyl und Zuflucht in Deutschland bekommen müssen. Dies entspricht den ethischen Grundsätzen des christlichen Menschenbildes.

Eine Lösungsnotwendigkeit sehe ich deshalb besonders im Bereich der humanitären Probleme. Diese müssen am dringendsten angegangen werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach bestimmten Fristen anstelle der bisherigen sog. „Kettenduldungen“ wäre hier beispielsweise ein gangbarer Weg. Die Schaffung möglichst klarer Rechtssicherheit auf der einen Seite und die Möglichkeiten menschenwürdiger Einzelfallprüfung auf der anderen Seite müssen hierbei höchste Priorität haben. Im gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (1996) wird darum zu Recht darauf hingewiesen, dass es unter den Geboten Gottes nur wenige gibt, „die dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkommen“ (a.a.O., S.45).

Hauptstreitpunkt bleibt sicherlich die unterschiedliche Beurteilung des Steuerungsbedarfs bei der Zuwanderung, vor allem soweit sie in den Arbeitsmarkt erfolgt. Eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme kann sicherlich niemand wollen. Denn diese sind bereits extrem belastet. Bei derzeit 4,3 Millionen Arbeitslosen in Deutschland und einer hohen Arbeitslosenquote bei den bereits hier lebenden Ausländern gilt es – im Sinne von Integrationsfähigkeit und sozialer Vertretbarkeit – sehr behutsam abzuwägen.

Integration kann nur gelingen, wenn sie von beiden Seiten angegangen wird. Ein Schlüssel für das Gelingen von Integration liegt in der Beherrschung der deutschen Sprache und der aktiven Bejahung der verfassungsmäßigen Grundlagen. Der Entwicklung von Parallelgesellschaften muss entgegengewirkt werden. Bereits im vorschulischen und schulischen Bereich müssen deshalb ausreichende Deutschkenntnisse vermittelt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nun endlich auch die Finanzierung von Integrations- und Deutschkursen auf Bundesebene zu initiieren. Die Kommunen sind angesichts der Finanzsituation dazu nicht in der Lage.“



## Aus unserer Arbeit

### *Seminar des EAK-Niedersachsen in Hermannsburg: „Deutschland fair verändern – Arbeit schaffen und soziale Gerechtigkeit sichern“*

Hermannsburg bei Celle. „Aktueller konnte das Thema nicht sein“, mit diesem Fazit bedankten sich am Ende des dreitägigen Seminars in der Lutherischen Heimvolkshochschule in Hermannsburg die Teilnehmer bei Gustav Isernhagen, dem Ehrenvorsitzenden des EAK Niedersachsens, der gemeinsam mit dem EAK-Landesvorsitzenden Hans Boockmeyer die Vorbereitungsarbeit geleistet und auch des Einführungsreferat gehalten hatte. Unter dem Titel „Deutschland fair verändern – Arbeit schaffen und soziale Gerechtigkeit sichern“ wurde intensiv über das Herzog-Papier und über die beiden Hauptreferate diskutiert. Der Bischof der Braunschweiger Landeskirche, Friedrich Weber, lenkte den Blick besonders auf die von den nötigen Reformen des Sozialstaates Betroffenen. Deren Recht auf Menschenwürde und Selbstbestimmung gerate in Gefahr, wenn in der Agenda 2010 die Hilfe auf Sach- und Geldleistung reduziert werde und die Mittel für die „Persönlichen Hilfen“, also Betreuung und Beratung zur Selbsthilfe und Eigenverantwortung, gekürzt würden. Ilse Falk MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin der CDU/CSU Bundestagsfraktion, legte unter der Überschrift „Den Sozialstaat umsteuern – Familien stärken“ ihre Positionen für einen gerechten Lastenausgleich dar. Dabei beleuchtete Frau Falk anhand aktueller Zahlen die Situation heutiger Familien mit meh-



*Jürgen Schneider, Christian Meißner, Gustav Isernhagen, Bischof Friedrich Weber, Ilse Falk MdB, Hans Boockmeyer, Jürgen Scharf MdL*

ren Kindern und ging der Frage nach, warum sich die überwältigende Mehrheit junger Erwachsener zwar durchaus eine Familie mit mehreren Kindern wünsche, nach wenigen Jahren Berufstätigkeit diesen Kinderwunsch dann aber nicht mehr verwirklichen wolle. Neben weiter verbesserten Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit müssten auch verstärkt Erziehungshilfen angeboten werden, beispielsweise durch Fernsehen und andere Medien, um Eltern Mut zur Kindererziehung zu machen. Einig waren sich Ilse Falk und Landesbischof Weber darin, dass die wachsende Zahl von Ehescheidungen das größte Armutsrisiko für Kinder bilde. Die Kirche habe eine ureigene Verantwortung hier gegenzusteuern, indem sie über den Sinn der Ehe aufkläre und klar für das Leitbild der Ehe eintritt, das bestätigte Weber auf Nachfrage des EAK-Vorstandsmitgliedes und Synodalen Johannes Habekost. Zur guten Tradition der Januar-Seminare des EAK Niedersachsen gehört es, dass am Sonntag nach dem gemeinsamen Gottesdienstbesuch ein Mitarbeiter des Hermannsburgers Missionswerkes dazu anregt, den Blick über den Tellerrand der deutschen Probleme hinaus zu richten. In diesem Jahr wurde im Ludwig-Harms-Haus die aktuelle Aus-

stellung über die Arbeitsbereiche des ELM besichtigt, und Pastor Günter Wehrmann aus Brasilien beschrieb unter dem Titel „Hoffnung für mehr soziale Gerechtigkeit“ die Sichtweise Lateinamerikas zu den Folgen der Globalisierung. Sehr erfreut zeigten sich die niedersächsischen EAK-Vorstandsmitglieder darüber, dass seit nun 23 Jahren das Hermannsburg-Seminar mit konstant guten Teilnehmerzahlen stattfinden konnte und dass in diesem Jahr besonders viele neue Besucher hinzugekommen sind, unter ihnen etliche aus dem benachbarten Sachsen-Anhalt zusammen mit ihrem EAK-Landesvorsitzenden Jürgen Scharf MdL, CDU-Fraktionsvorsitzender im Magdeburger Landtag.

### *Neuer Landesvorstand beim EAK in Berlin und Brandenburg*

Der Balkonsaal des Rathauses Tiergarten war gut gefüllt, als sich am 19. Januar dieses Jahres der EAK in Berlin und Brandenburg zu seiner Hauptversammlung zusammenfand. Als wichtiger Tagesordnungspunkt standen, neben einem Vortrag des Bundesvorsitzenden, Thomas Rachel MdB, zum Thema „Ethische Gesichtspunkte einer humanen Gesellschaft der Zukunft“, die Wahlen eines neuen

Landesvorstandes auf dem Programm. Bevor jedoch der erste Wahlvorgang begann, hieß der Landesvorsitzende der Berlin CDU, Joachim Zeller, in seinem Grußwort alle Beteiligten herzlich willkommen.

In seinem Rechenschaftsbericht resümierte der Landesvorsitzende Stefan Dachsel die vielfältigen Aktivitäten des EAK in Berlin und Branden-

wurde einstimmig wieder gewählt. Des Weiteren wurden für den Landesvorstand des EAK aufgestellt: als Stellvertreter Henryk Wichmann und Silke Adam, als Beisitzer Tamara Zieschang, Dr. Hans-Georg Peschel, Albrecht Preisler, Gregor Hoffmann MdA, Dr. Ragnild Kruse, Dr. Johannes Berchmann, Astrid Jantz, Gisela Greiner und Christoph Kannengießner.

Vor diesem Hintergrund nannte Rachel einige wichtige Punkte, die seines Erachtens für eine menschenwürdige Zukunft aus christlich-ethischer Perspektive heraus unverzichtbar seien: Hierzu zählte er unter anderem die Neuformulierung des Konzeptes der „Sozialen Marktwirtschaft“, die ein neues Verständnis dessen, was der Staat nach wie vor zu leisten habe, aber



*v. l.: Tamara Zieschang, Dr. Hans-Georg Peschel, Albrecht Preisler, Stefan Dachsel, Henryk Wichmann, Gregor Hoffmann MdA, Silke Adam, Dr. Ragnild Kruse, Dr. Johannes Berchmann, Astrid Jantz, Thomas Rachel MdB*

burg: Unter anderem führte der EAK im ersten Halbjahr 2003 eine Veranstaltungsreihe zum Themenkomplex „Soziale Marktwirtschaft und Protestantismus“ in Kooperation mit der Konrad-Adenauer-Stiftung durch. Ferner beteiligte sich der Arbeitskreis aktiv am Ökumenischen Kirchentag in Berlin, so zum Beispiel mit einem eigenen Stand beim „Abend der Begegnung“, bei dem er von dem Landesvorstand der Berliner CDU und der Jungen Union unterstützt wurde.

Bei den anschließenden Wahlen zeigte sich, dass der bisherige Landesvorsitzende gute Arbeit geleistet hatte, denn er

In seinem Vortrag zu den ethischen Gesichtspunkten einer menschenwürdigen Gesellschaft betonte der Bundesvorsitzende Tomas Rachel, dass unser moderner freiheitlicher Rechts- und Sozialstaat entscheidend von Voraussetzungen lebe, die er nicht selbst schaffen könne, sondern die – umgekehrt – ihn selbst historisch erst hervorgebracht hätten. Würden diese Voraussetzungen, die ethischer und religiöser Natur seien und die aus den großen christlich-abendländischen Traditionen stammen, aufgegeben werden, würden wir uns des Grundes, auf dem wir unsere Zukunft bauen, berauben, wir hätten dann keine Zukunft, jedenfalls keine, die das Prädikat „menschenwürdig“ verdient hätte.

auch dessen, was der Eigenverantwortung des einzelnen obliege, einzuschließen hätte. Aber auch den Herausforderungen der Generationengerechtigkeit, des Bildungsbereichs, der Integrations- und Ausländerfrage und denen der Familien- und Kinderförderung müsse sich die Politik in verantwortungsethischer Perspektive widmen. Thomas Rachel beendete seinen Vortrag mit einem Zitat des Ratsvorsitzenden Bischof Dr. Wolfgang Huber: „Die Frage nach der Zukunft des Sozialen hat es nicht nur mit Problemen der Finanzierbarkeit, sondern auch mit Fragen der geistigen Orientierung zu tun.“



v. l.: Christian Meißner, Thomas Rachel und Dr. Günther Beckstein

### **Bayerns Innenminister Beckstein spricht beim Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU zum Thema Zuwanderung**

Die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses zum Zuwanderungsgesetz lag erst einige Tage zurück, als der bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein (CSU) am 28. Januar 2004 vor dem Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK) zum Thema Zuwanderung sprach. Der EAK, der bei seiner Arbeit auch darauf bedacht ist, die Anliegen der Kirchen in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls vermittelnd zwischen Politik und Kirchen zu wirken, sieht hier insbesondere beim Thema Zuwanderung Handlungsbedarf. So lag der Schwerpunkt des Vortrages von Staatsminister Dr. Beck-

stein auf den möglichen Einigungschancen beim Zuwanderungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Positionen.

Nachdem der Generalsekretär der CDU, Laurenz Meyer, den Bundesvorsitzenden des EAK, Thomas Rachel MdB, und Staatsminister Dr. Beckstein zu einer Stippvisite in seinen Räumen empfangen hatte, stellten sich Rachel und Beckstein in einem anschließenden Pressegespräch den Fragen der Journalisten. Dabei hielt Rachel fest, dass für die Christdemokraten klar sei, dass aus politischen oder religiösen Gründen verfolgte Menschen auch weiterhin Asyl und Zuflucht in Deutschland gewährt werden müsse. Insbesondere vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes, dem sich die Union in besonderer Weise verpflichtet fühle, sehe er Handlungsbedarf

im humanitären Bereich. Eine Verbesserung der bisherigen Situation sei seiner Ansicht nach bei den sogenannten Kettenduldungen möglich: Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach einer gewissen Frist sei hier eine Option, bei der die Schaffung einer klaren Rechtssicherheit und die Möglichkeit menschenwürdiger Einzelfallprüfung gewährleistet werden müsse. Rachel erinnerte zudem an das 1996 von den Kirchen vorgelegte Wort zu Migration und Flucht: Damals hätten die Kirchen darauf verwiesen, dass unter den Geboten Gottes nur wenige dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkämen.

Zur Frage der geschlechtsspezifischen und nichtstaatlichen Verfolgung sagte Beckstein, dass diese unter die Genfer Flüchtlingskonvention fielen. Bei dem nächsten Treffen der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses am 27. Februar werde es jedoch auch um diese Art von Verfolgungen gehen. Zu einer möglichen Aufhebung des Anwerbestopps äußerte sich Beckstein erneut ablehnend. Ein neues Gesetz müsse nach Auffassung des CSU-Politikers in jedem Fall hinreichenden Schutz vor verfassungsfeindlichen Kräften bieten und die Möglichkeit des Missbrauches ausschließen.

## **Die Geschichte des EAK!**

### **Das Buch zum 50-jährigen Jubiläum des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU**

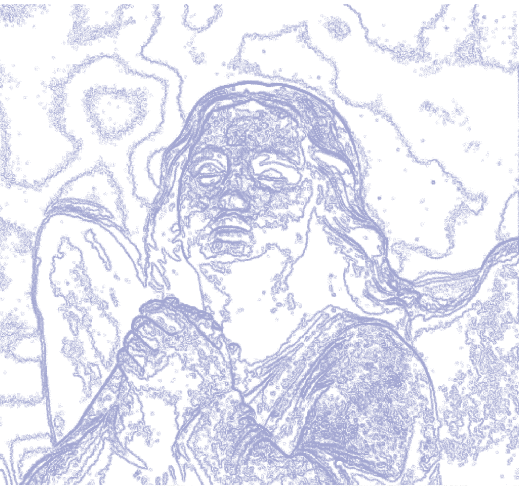
+ Autogrammkarten von Altbundeskanzler Dr. Helmut Kohl und dem ehemaligen Bundesvorsitzenden des EAK, Jochen Borchert (zur Erinnerung an die Veranstaltungen des EAK anlässlich des 1. Ökumenischen Kirchentages 2003 in Berlin).

– NUR SOLANGE VORRAT REICHT! –



Zum Preis von 7,- Euro (inkl. Porto- und Versandkosten).

Zu beziehen über: Bundesgeschäftsstelle des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin, Telefon: 0 30-22 07 04 32, Telefax: 0 30-22 07 04 36, E-Mail: eak@cdu.de



„Denn er hat seinen Engeln  
befohlen, dass sie dich behüten  
auf allen deinen Wegen“  
(Psalm 91, 11)

„Wer nur das glauben könnte, dass uns Gott so reichlich versorgt mit so guter Hut und Wache, der wäre desto seliger. Die Eltern und Oberherren wären viel zu schwach, uns zu schützen, wo die Engel nicht wären; denn ein einziger Teufel, wo es ihm Gott zulässt, alle Oberherren in der Welt hinreißen kann.

Darum sind diese großen, mächtigen und trefflichen Himmelsfürsten, die heiligen Engel, über der Eltern und Oberherren Schutz von Gott zum Dienst uns verordnet. Gleichwie ein Apfel vom Baum fällt, so fällt ein ganz Königreich dahin, wenn der lieben Engel Hut und Schutz aufhört; wie es geschehen ist an den Königreichen und Kaiserthümern dieser Welt.“

*Martin Luther (1533)*

#### Unsere Autoren:

Prof. Dr. Ulrich Eibach  
Evangelisch-Theologische Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn  
Am Hof 1  
53113 Bonn

Holger Haibach MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bernward Baule  
CDU/CSU-Fraktion  
Deutscher Bundestag  
Planungsgruppe  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin